

SIGAB 002 Richtlinien ab 01.01.2018

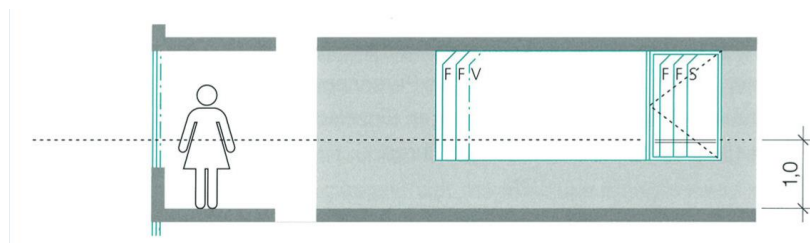
In den neuen SIGAB - Richtlinien wird der Einsatz von Glas in öffentlichen als auch privaten Einsatzbereichen geregelt. Sie ergänzen die bereits geltenden gesetzlichen Regelungen.

Werden Glasprodukte bei bestehenden Bauten ersetzt, hat das neue Produkt den aktuell geltenden Anforderungen gemäss SIGAB-Richtlinie 002 zu entsprechen. Auch die bestehende Konstruktion und Befestigung ist zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

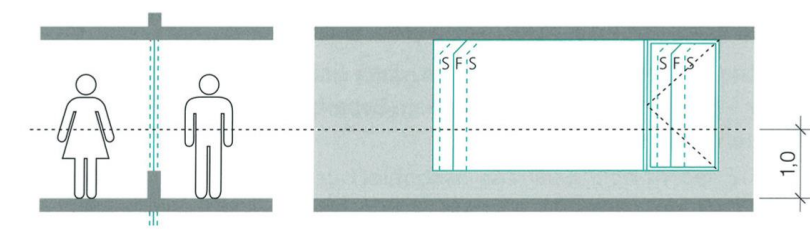
Die Richtlinie führt die Vorgaben für den Einsatz von Glasbauteilen nach den Anforderungen des Personenschutzes und der Absturzhemmung auf, differenziert nach typischen Anwendungen

Im Folgenden sehen Sie die neuen SIGAB Richtlinien 002 bildlich dargestellt mit den entsprechenden Erläuterungen.

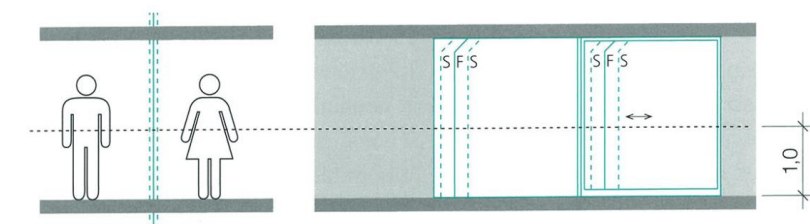
Weitere detaillierte Informationen hierzu finden Sie auf der offiziellen SIGAB Homepage sigab.ch.



1-Meter Regel: Absturzhemmung durch Verbund-Sicherheitsglas (V) und Personenschutz durch Sicherheitsglas (S).



Absturzhemmung durch Verbund-Sicherheitsglas (V)



1-Meter-Regel: Personenschutz durch Sicherheitsglas (S); z.B. bei Festverglasungen, Hebeschiebe--, Schiebe- und Fenstertüren

F	S	V
grob brechendes Glas (Float-, Gussglas, TVG)	Sicherheitsglas (ESG oder VSG)	Verbund-Sicherheitsglas (VSG)

Quelle Abbildungen: aus SIGAB-Richtlinien 002: Sicherheit mit Glas / Anforderungen an Glasbauteile.